

<b>Mitteilungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>MI-14/2014</b>	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	07.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2014	
Rat der Stadt Musterstadt	20.05.2014	

**Betreff:**

**Erfahrungsbericht der Revision über die Anwendung der neuen Vergabewertgrenzen**

**Mitteilung / Information:**

In einschlägigen Veröffentlichungen wurden die im Rahmen des Konjunkturpakets II hoch gesetzten Wertgrenzen nach einer umfangreichen Evaluation als nicht zielführend beschrieben. Der Bund hatte diese hoch angesetzten Grenzen für seine Ausschreibungen entsprechend nicht verlängert! Für die Musterstadt sind auf Anregung der Revision Wertgrenzen auf Basis der VOB 2009 festgelegt und in der Ratssitzung am 21.5.2012 beschlossen worden. Diese Wertgrenzen sind gleichbleibend in der derzeit gültigen VOB 2012 enthalten.

Mit der Beschlussfassung ging ein Auftrag an die Revision einher, über die Erfahrungen mit diesen Wertgrenzen zu berichten, hierbei wurde auch Wert auf eine Berichterstattung über die in der Regel freihändigen Vergaben freiberuflicher Leistungen gelegt. Als Betrachtungszeitraum wurden 12 Monate von Mitte 2012 bis Mitte 2013 angesetzt.

Für die unterschiedlichen Regelwerke – VOF / VOL / VOB – sind in der DA Beschaffung unterschiedliche Wertgrenzen festgelegt worden; unabhängig vom Regelwerk wird in die drei Vergabearten

freihändige Vergabe,  
beschränkte Ausschreibung und  
öffentliche Ausschreibung

unterteilt.

Die öffentlichen Ausschreibungen werden bei der Musterstadt ausschließlich elektronisch durchgeführt. Es werden keine Papierunterlagen mehr versendet. Die Bieter können sich alle Unterlagen von einer Vergabeplattform herunterladen und dann entweder am Rechner ausfüllen und das Angebot elektronisch abgeben oder „klassisch“ verfahren und selbst ausgedruckte Unterlagen von Hand ausfüllen und per Post einsenden. Die eingehenden Angebote der beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen werden bei der Stabsstelle Controlling aufbewahrt und unter der Leitung der Revision submittiert. Im Betrachtungszeitraum war hier die Verteilung wie folgt:

beschränkte Ausschreibungen	5 VOL, 30 VOB und
öffentliche Ausschreibungen	5 VOL, 10 VOB.

Bei öffentlichen Ausschreibungen war der Anteil der elektronisch abgegebenen Angebote gering.

## **Freihändige Vergaben**

Freihändige Vergaben sind innerhalb der Regelungen der DA Beschaffung und der Vergabeordnungen das am wenigsten formale Verfahren. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Beschaffung kann auf eine Vielzahl der Formulare und Vordrucke verzichtet werden. Die Bieterauswahl erfolgt unter Verwendung einer zwischenzeitlich eingerichteten Bieterdatei. Da dort auch vergebene Aufträge dokumentiert werden, kann sowohl die erforderliche Streuung als auch eine bedarfsgerechte Bieterauswahl erfolgen. Ebenfalls stellt die Verwendung dieser Datei auch einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsprävention dar. Darüber hinaus können potentielle Bieter gezielt angesprochen werden, ob die Leistungserbringung zum gewünschten Zeitpunkt möglich und somit eine Angebotsanforderung sinnvoll ist. Nach Angebotsabgabe sind bei diesem Verfahren Preisverhandlungen zulässig; die „Spielregeln“ um gebotene Transparenz und Wettbewerb sind in der DA Beschaffung abhängig vom erwarteten Auftragswert festgelegt. Die Revision hat sich abweichend von den alljährlich neu festgelegten Regelungen zur Visakontrolle über einen längeren Zeitraum über alle freihändigen Vergaben zwischen 500,- und 10.000,- € informieren lassen. Der überwiegende Anteil (ca. 80 %) der 118 Einzelbeauftragungen lag dabei unter 5.000,- €, nur 6 Vergaben über 10.000,- €. Die vorgegebenen Regelungen wurden bei den hier betrachteten Vergaben eingehalten, die Zahl der aufzufordernden Bieter der geschätzten Auftragssumme und den Besonderheiten einzelner Aufträge entsprechend angepasst. Allerdings besteht bei freihändigen Vergaben ein höheres Risiko, nicht das wirtschaftlichste Angebot zu erhalten z.B. durch dann vereinbarte AGBs der Bieter (z.B. ungünstigere Zahlungsziele), suboptimale Steuerung von Bieterkreisen (z.B. branchenspezifische Eigenheiten, jahreszeitliche Eigenheiten), Preisnachverhandlungen (z.B. auch nach oben möglich).

## **Beschränkte Ausschreibungen**

Eine Bieterauswahl erfolgt hier ebenfalls wie zuvor beschrieben aus der Bieterdatei. Dort sind auch gegebenenfalls vorhandene Eignungsnachweise hinterlegt, da diese vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nachgewiesen sein müssen. Entsprechend der Vorgaben aus den o.g. Regelwerken sind den Angebotsunterlagen eine Vielzahl von Vordrucken und Formularen zum ausfüllen, ankreuzen und unterschreiben beigelegt. In der Zwischenzeit sind darüber hinaus zusätzliche Regelungen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/**TVgG-NRW**) in Kraft getreten, die den Umfang der beigelegten Unterlagen noch einmal erhöht haben.

Es ist festzustellen, dass dies Auswirkung auf die Teilnahme an Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern hat. So sind die Rückläufe bei beschränkten Ausschreibungen deutlich weniger geworden, so dass eine deutlich höhere Anzahl Bieter aufgefordert werden muss, um Wettbewerb sicherzustellen. Auf Rückfrage wird gerade von kleineren Firmen erklärt, dass der Aufwand zur Angebotsabgabe und gleichzeitig das Risiko wegen formaler Fehler ausgeschlossen zu werden sehr hoch geworden sei; dies gilt auch für die öffentliche Ausschreibung.

Im Gespräch mit dem SB 240 zentrale Beschaffung wurde geäußert, dass es Wunsch der Verwaltung sei, die Wertgrenzen für die freihändige Vergabe höher zu setzen, um auf diese Weise dem zuvor gesagten gegensteuern zu können.

## **Öffentliche Ausschreibungen**

Grundsätzlich gilt – und da sind sich alle Beteiligten aller Branchen einig -, dass nur durch öffentliche Ausschreibung der größtmögliche Wettbewerb erzielt wird, um damit das wirtschaftlichste Angebot zu erhalten. So ist in den o.g. Regelwerken beschrieben, dass grundsätzlich öffentlich auszuschreiben ist und andere Vergabearten nur unter besonderen Umständen gewählt werden können bzw. zulässig sind. Daneben stellt die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen einen wesentlichen Baustein im Paket der Maßnahmen zur Korruptionsprävention dar.

Nachteil: kleinere Betriebe bekommen nicht immer Kenntnis von zunehmend ausschließlich elektronisch veröffentlichten Ausschreibungsverfahren.

## **Freiberufliche Leistungen**

Zu Art, Umfang und Wert der freiberuflichen Leistungen ist eine Abfrage bei allen Servicebereichen gestellt worden. Auch hier ist der Betrachtungszeitraum von 12 Monaten vorgegeben worden. Das Spektrum reicht von Fehlanzeige über einzelne Verträge bis zu Listen von 35 Einzelverträgen (Musikschule). Oft ist die Einholung von Vergleichsangeboten nicht möglich (Bsp. Fledermausgutachter), nicht zielführend (Bsp. Kontinuität bei aufeinander aufbauenden Unterrichtseinheiten, Urheberrecht), nicht zulässig (Bsp. Standard-Vermessungsleistungen), nicht wirtschaftlich (Bsp. "Kleinauftrag"), nicht wettbewerbsfähig aufgrund der Eigenart der Leistung (z.B. Jugendamt). Oftmals stellt auch die Vorgabe von eingeschränkten Zeitfenstern (z.B. Schulferien) eine unumgängliche Einschränkung des Bieterkreises dar.

Die „großen“ Honorarverträge sind in der Regel Architekten- und Ingenieurleistungen im Baubereich sowie Gutachter und Rechtsberatungen.

Eine Streuung von Aufträgen erfolgt da wo es möglich ist, der Eindruck von sogenannten Haus und Hoflieferanten, der in der Öffentlichkeit gerne kolportiert wird, hat sich nicht bestätigt. Eine Häufung von Einzelaufträgen an den gleichen Auftragnehmer stellt für die Musterstadt oft die wirtschaftlichste Variante dar, wird in einem Vergabevermerk begründet und unterliegt der kritischen Kontrolle der Revision.

## **Rahmenverträge**

Bestandteil dieser Betrachtung sind ebenfalls die abgeschlossenen Rahmenverträge, mit denen durch nur ein Vergabeverfahren eine Vielzahl von meist geringwertigen Einzelbeauftragungen abgewickelt werden können.

Insgesamt bestehen 69 Verträge mit Rahmenvertragspartnern, die Abrechnungssummen über 12 Monate liegen im betrachteten Zeitraum vom 1.7.2012 bis 1.7.2013 zwischen 600,- € (Lieferung von Waschraum und Hygienetechnik) und 193.000,- € (Instandsetzungsarbeiten an Straßen und Kanälen). Im sechsstelligen Bereich liegen ferner: Elektroarbeiten, Heizung- und Sanitärinstalltionen, Baumarbeiten, Wartung und Reparatur Straßenbeleuchtung. Bei größeren Einzelmaßnahmen wird in der Regel trotz bestehender Vereinbarung ein Projektpreis im Wettbewerb ermittelt.

Die bestehenden Rahmenverträge tragen wesentlich zu einer zeitnahen und effektiven Abwicklung von wiederkehrenden und meist geringwertigen Einzelleistungen bei.

## **Zusammenfassung**

Im Sinne der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben (insbes. § 75 Abs. 1 GO NRW sowie § 25 GemHVO) und unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Korruptionsprävention stellen aus Sicht der Revision die derzeit geltenden Wertgrenzen in den Vergaberichtlinien der Musterstadt einen akzeptablen Kompromiss dar. Die Zahl der Angebotsrückläufe insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen ist weiter zu beobachten, um ggfs. zu gegebener Zeit durch geeignete Maßnahmen gegensteuern zu können.

### Anlage(n):

1. Übersicht Wertgrenze

Der Bürgermeister